

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

Wien, am 16.11.2010  
GZ: 708/10; mg

**BMF-010000/0040-VI/1/2010**  
**Entwurf Budgetbegleitgesetz 2011-2014 – Teil Abgabenänderungsgesetz**  
**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Stabilitätsabgabe von Instituten des Finanzmarktes (Stabilitätsabgabegesetz) sowie eine Flugabgabe (Flugabgabegesetz - FlugAbgG) eingeführt werden und mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 1993, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Normalverbrauchabgabengesetz 1991, das Kommunalsteuer 1993, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenausführungsordnung, das Glücksspielgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und das Stempelmarkengesetz aufgehoben wird (Budgetbegleitgesetz 2001-2014 - Teil Abgabenänderungsgesetz - AbgÄG), übersendet und ersucht, dazu bis 17. November 2010 eine Stellungnahme abzugeben.



Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Anlässlich der vorgeschlagenen Änderungen des Gebührengesetzes (Artikel 7 des Entwurfes) regt die Österreichische Notariatskammer an:

- Familienrechtliche Verträge, wie insbesondere Ehepakte oder Partnerschaftsverträge, sollten aus dem Anwendungsbereich der Vergleichsgebühr (§ 33 TP 20 GebG) ausgenommen werden. Ebenso sollte die Hundertsatzgebühr des § 33 TP 11 für Ehepakte abgeschafft werden, um der Bevölkerung vertragliche Regelungen im Familienbereich ohne Gebührenbelastung zu ermöglichen. Das Gebührenaufkommen aus diesen Bereichen ist nach Schätzung der Österreichische Notariatskammer ohnedies vernachlässigbar gering. Allenfalls kann statt den Hundertsatzgebühren eine feste Gebühr für diese Bereiche normiert werden.
- Zu den Änderungen des § 20 Z 5 GebG (Gebührenbefreiung für Sicherungsgeschäfte) verweist die Österreichische Notariatskammer auf das Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG, BGBl I Nr. 28/2010, das den Begriff des Darlehens und des Kredites neu definiert hat: das entgeltliche Gelddarlehen wird gemäß § 988 ABGB als „Kreditvertrag“ bezeichnet. Diese neue Terminologie sollte bei der Neuformulierung des § 20 Z 5 GebG berücksichtigt werden.
- Die festen Gebühren für Protokolle gemäß § 14 TP 7 Z 4 GebG sollten ersatzlos aufgehoben werden, da die derzeitige Regelung verfassungswidrig ist: obwohl alle Protokolle – auch nicht notariell beurkundete – prinzipiell unter die Gebührenpflicht fallen, wird die Gebühr nur bei notariellen Urkunden erhoben. Gebührenschuldner ist bei notariell beurkundeten Protokollen gemäß § 13 (4) leg cit die Urkundsperson, der Notar; bei allen anderen Protokollen fehlt es an einem Gebührenschuldner. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung dar, die gleichheitswidrig ist.

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der Bundesabgabenordnung (Artikel 21 des Entwurfes) regt die Österreichische Notariatskammer weiters an:

- Gemäß § 160 (3) BAO dürfen Löschungen von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Privatstiftungen im Firmenbuch erst dann vorgenommen werden, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, dass der Löschung keine steuerlichen Bedenken entgegen stehen, vorliegt. Dem Wortlaut nach besteht dieses Erfordernis nicht nur im Fall einer rechtsnachfolgerlosen Löschung, sondern auch im Fall der Löschung und der Übertragung aller Rechts und Pflichten auf einen Gesamtrechtsnachfolger. Das BMF hat die Firmenbuchgerichte bereits mit Schreiben vom 9.10.2009 wie folgt informiert:

*„Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit, dass die Übermittlung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an das Firmenbuchgericht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen bei Löschung einer Kapitalgesellschaft entfallen kann, wenn es zu einer Gesamtrechtsnachfolge kommt.“*

Ungeachtet dieses Schreibens verlangen die Firmenbuchgerichte nach wie vor die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge.

Zur Verwaltungsvereinfachung, Entlastung der Unternehmer und Verwaltungskostenreduktion wird daher folgende Neufassung des § 160 (3) BAO angeregt:

*(3) Löschungen von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Privatstiftungen dürfen im Firmenbuch erst vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamtes vorliegt, dass der Löschung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Davon ausgenommen sind Löschungen, bei denen ein Vermögensübergang im Weg der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt.*

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)